

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 27. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2020)

zum Thema:

**In or Out - Beurteilung der baurechtlichen Einordnung des Bereichs
Güterbahnhof Grunewald und AVUS**

und **Antwort** vom 18. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mrz. 2020)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22811
vom 27. Februar 2020
über In or Out - Beurteilung der baurechtlichen Einordnung des Bereichs Güterbahnhof
Grunewald und AVUS

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Stelle im Land Berlin legt auf welcher rechtlichen Grundlage fest, ob es sich bei Gebieten um „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ nach § 34 BauGB oder „Außenbereiche“ nach § 35 BauGB handelt?

Antwort zu 1:

Eine Beurteilung der planungsrechtlichen Gebietsqualität erfolgt grundsätzlich einzelfallbezogen im Rahmen von bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren, soweit die Bauordnung eine Prüfung gemäß §§ 29 ff. Baugesetzbuch vorsieht. Die Bescheide erteilt die nach § 2 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) jeweils zuständige Baugenehmigungsbehörde regelmäßig auf der Grundlage einer planungsrechtlichen Stellungnahme der Stadtplanung.

Ist das bauaufsichtliche Verfahren im Bezirk angesiedelt, beteiligt die zuständige Bau- und Wohnungsaufsicht den Fachbereich Stadtplanung im selben Stadtentwicklungsamt.

Ist die Oberste Bauaufsicht für das Verfahren zuständig, holt sie die entsprechende Stellungnahme hausintern beim für planungsrechtliche Einzelangelegenheiten zuständigen Referat ein. Dies betrifft vor allem Baubeglehen des Bundes und der Länder einschließlich Berlins sowie Anlagen im Zusammenhang mit Botschaften und Konsulaten (siehe dazu Nr. 1 Anlage – Zuständigkeiten, ASOG Bln) sowie Widersprüche, deren Bescheidung gemäß § 88 Berliner Bauordnung (BauO Bln) in der Verantwortung der Obersten Bauaufsicht liegt.

Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit der Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen oder im Rahmen von vorbereitenden Untersuchungen für Entwicklungsgebiete eine planungsrechtliche Beurteilung der Bestandssituation vorgenommen. In diesen Fällen wird von den planverantwortlichen Referaten, zuweilen aber auch von den Bezirken um sachkundige Stellungnahme gebeten.

Frage 2:

Welche rechtliche Bedeutung haben hierbei „Beurteilungen“ der zuständigen Senatsverwaltung?

Antwort zu 2:

Die planungsrechtlichen Stellungnahmen haben im Rahmen von bauaufsichtlichen Verfahren der Obersten Bauaufsicht empfehlenden Charakter. Erfahrungsgemäß macht sich die Oberste Bauaufsicht das Prüfergebnis zu eigen.

Frage 3:

Wie wird der Bereich – ggf. auch entsprechende Einzelbereiche, falls es unterschiedliche Wertungen gibt – um den Güterbahnhof Grunewald/AVUS gegenwärtig im zu 1) genannten Sinne eingeordnet?

Antwort zu 3:

Der Senat betrachtet den Bereich des Güterbahnhofs Grunewald mit Ausnahme der AVUS-Tribüne derzeit als Außenbereich nach § 35 BauGB.

Frage 4:

Ist diese Beurteilung zu 1) seit dem Jahr 1998 geändert worden? Falls ja, wie oft und aus welchen Gründen?

Frage 5:

Wer – bitte nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 IFG Berlin unter Nennung von Namen, Akademischem Grad und Funktionsbezeichnung - in der Verwaltung hat eine etwaige Änderung der Beurteilung im Sinne zu 4) vorgenommen?

Antwort zu 4 und 5:

Das Areal wurde erstmals 2018 planungsrechtlich eingeschätzt. In der Folgezeit wurde über zwei Widersprüche zu Bauvorhaben in diesem Bereich entschieden. Eine Änderung der Beurteilung ist auf Senatsebene nicht erfolgt.

Das Bezirksamt hat im Jahr 2018 im Zusammenhang mit einer Bauvoranfrage im Bereich der Halenseestraße seine bis dahin vertretene Auffassung, die Liegenschaft läge im Innenbereich, korrigiert, weil die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Innenbereichsqualität tatsächlich nicht gegeben waren. Das Bezirksamt hat sich insoweit der Auffassung des Senats angeschlossen.

Berlin, den 18. März 2020

In Vertretung

Lüscher

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen